

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 23

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 9. März 2013

Nummer 5

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro
(PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916
Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt
Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Widmungsverfügung Parkplatz „An der Poststraße II“ | Seite 2 |
| 2. Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen | Seite 2 |
| 3. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung (LIV) | Seite 2 |
| 4. Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2013 | Seite 3 |

Amtliche Bekanntmachungen

Widmungsverfügung

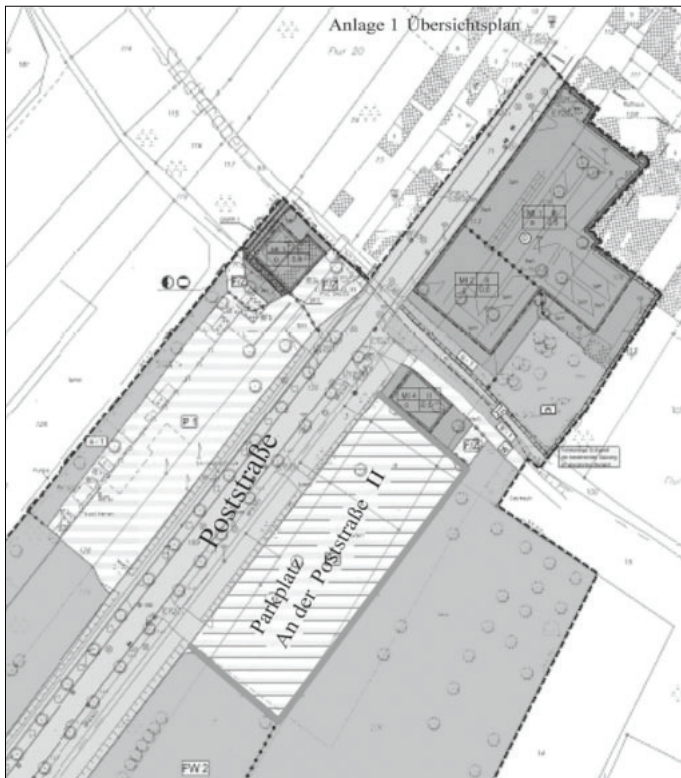
Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I, S. 404), erhält die im Bebauungsplan Nr. 01/3/08 „Am Altstadtrand“ (in Kraft getreten am 15.01.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald Nr. 1, Seite 2) als Parkplatz festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche, mit einer Gesamtfläche von ca. 3.200 qm (Gemarkung Lübbenau, Flur 22, Flurstücke 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 7/0, 8/0, 9/0) wie in der Anlage 1 (Übersichtsplan) markiert, die Eigenschaften öffentlicher Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche, wie in der Anlage 1 (Übersichtsplan) markiert, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und verkehrsrechtlich als Parkplatz ausgewiesen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald eingesehen werden. Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Lübbenau/Spreewald, 20.02.2013

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister



Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15 S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GV B 1. Bbg. I Nr. 46 S. 1) und des Beschlusses 033-2012 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2012 verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 010-2013 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.02.2013 die Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen:

§ 1

Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

§ 1 - Neu einfügen Nr. 3

3. aus Anlass des Ostermarktes,

§ 2

Ort der Veranstaltung

§ 2 - Neu einfügen Nr. 3

3. Topmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße, Schlossbezirk

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Erste Änderung zu der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 20.02.2013

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung (LIV)

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nr. 3 u. des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom **20.02.2013** den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	152.000,00 EUR
die Aufwendungen	102.600,00 EUR
der Jahresgewinn	49.400,00 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	63.300,00 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 133.700,00 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 27.300,00 EUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR

Lübbenau/Spreewald, 22.02.2013

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **20.02.2013** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf		27.098.400,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf		25.341.900,00 EUR
	<u>ordentliches Ergebnis:</u>	+1.756.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf		100.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf		50.000,00 EUR
	<u>außerordentliches Ergebnis:</u>	+50.000,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf		27.488.000,00 EUR
Auszahlungen auf		28.877.600,00 EUR
	<u>Finanzierungssaldo:</u>	-1.389.600,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.667.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.937.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.820.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.725.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.215.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

441.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.
<u>Nachrichtlich:</u> Fremdenverkehrsabgabe	5 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

30.000,00 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

35.000,00 EUR

festgesetzt.

3. a) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

100.000,00 EUR

und

b) Die Wertgrenze, ab der **außer**planmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

75.000,00 EUR

festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ -auszahlungen, die aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/ -auszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuwendungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ -einzahlungen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf

670.000,00 EUR

b) und bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder -auszahlungen auf

500.000,00 EUR

festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.03.2013 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 151107 4 1/13 erteilt.

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung Brandenburg ist die Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen.

Sie liegt zu den bekannten Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.35 aus.

Lübbenau/Spreewald, den 01.03.2013

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister